

Kontrollbefugnisse und -pflichten durch hierzu ermächtigte bzw. verpflichtete Leitungskader der bewaffneten Organe darstellt.

Die Spezifik des zweiten Hauptweges der Gestaltung von Anlässen unterstreicht aus Sicht der bewußten Nutzung der Potenzen der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung, insbesondere unter dem Aspekt der Offizialisierung inoffizieller Beweismittel, zur Effektivierung der Tätigkeit des MfS die vom Genossen Minister mehrfach geforderte Notwendigkeit der weiteren Qualifizierung des politisch-operativen Zusammenwirkens mit den Partnern in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen. Ausgehend vom Wesen und den grundlegenden Zielstellungen des politisch-operative-n Zusammenwirkens gilt es auch bei der Offizialisierung im Rahmen der Verdachtshinweisprüfung bewußt die Dialektik zwischen der gezielten Unterstützung dieser Organe durch das MfS, damit sie ihren spezifischen Verantwortungen noch besser gerecht werden können, und der Nutzung der Potenzen dieser Organe zur Qualifizierung der Lösung der dem MfS übertragenen Aufgaben beim Schutz und der gestaltenden Einflußnahme auf die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR zu berücksichtigen.

Dies setzt ein planmäßig gestaltetes, kameradschaftliches und von gegenseitiger Hilfe und Unterstützung geprägtes Verhältnis der Diensteinheiten des MfS zu den Partnern des Zusammenwirkens voraus. Hierin eingeschlossen ist die konsequente Durchsetzung der Erfordernisse der Konspiration und Geheimhaltung gegenüber den Partnern des politisch-operativen Zusammenwirkens und die Kenntnis der konkreten juristisch fixierten Voraussetzungen zum Tätigwerden der Partner des Zusammenwirkens und der dabei wahrnehmbaren Befugnisse, Rechte usw. durch die jeweiligen Organe, Einrichtungen, Institutionen.